

Stadt Amberg

Marktplatz 11
92224 Amberg



AMBERG

Beschlussvorlage	Vorlage-Nr:	003/0023/2022
	Erstelldatum:	25.05.2022
	Aktenzeichen:	Ref. 3 Dr. M/De
Vollzug des Personenbeförderungsgesetzes; Antrag auf Erweiterung des Pflichtfahrbereichs		
Referat für Recht, Umwelt und Personal Verfasser: Söldner, Rudolf		
Beratungsfolge	22.06.2022	Verkehrsausschuss
	27.06.2022	Stadtrat

Beschlussvorschlag:

Es wird beschlossen, dem Antrag auf Erweiterung des Pflichtfahrbereiches nicht zuzustimmen.

Sachstandsbericht:

Mit Schreiben vom 20.01.2021 beantragte das Amberger Taxiunternehmen Harry Penschok eine Änderung des Pflichtfahrbereichs für die Amberger Taxiunternehmen.

Die beantragten Änderungen sehen den gesamten Landkreis Amberg-Sulzbach vor statt wie bisher die Ortsteile Engelsdorf, Gärmersdorf einschließlich der Truppenunterkunft, Haselmühl, Köfering, Kümmersbruck, Lengenfeld und Moos der Gemeinde Kümmersbruck sowie den Ortsteil Witzlhof der Gemeinde Poppenricht. Darüber hinaus soll der Pflichtfahrbereich aus dem Landkreis Schwandorf die Gemeindeteile der Gemeinde Fensterbach (Dürnsricht, Dürnsrichtmühle, Freihöls, Högling, Hüttenhof, Jeding, Knölling, Ödfriedhof, Weiherhaus am Fensterbach, Wohlfest, Wolfring, Wolfringermühle) sowie der Gemeinde Schmidgaden (Schmidgaden, Trisching, Rottendorf, Gösselsdorf, Hartenricht, Hohersdorf, Littenhof, Wolfsbach, Inzendorf, Legendorf, Weiler, Einöden) umfassen.

Die Taxitarifzone II erweitert sich bei Annahme des Antrags, die Taxitarifzone I bleibt gleich.

Im Anhörungsverfahren gem. § 14 PBefG wurden folgende genannte Stellen beteiligt:

- IHK Industrie-und Handelskammer Regensburg
- Ver.di Vereinte Dienstleistungsgesellschaft Amberg
- Landesverband Bayer. Taxi- und Mietwagenunternehmen e.V. München
- Bayer. Landesamt für Maß und Gewicht München
- Landratsamt Amberg-Sulzbach, Verkehrsbehörde

Die beteiligten Stellen zeigten keine Einwände zu den beantragten Änderungen. Die Festlegung des Pflichtfahrbereiches obliegt der Kommune. Das Landratsamt Amberg-Sulzbach teilte zusätzlich mit, dass deren Pflichtfahrbereich sowohl den Landkreis Amberg-Sulzbach als auch die Stadt Amberg umfasst.

Der Antrag des Taxiunternehmens Penschok wurde an alle Taxiunternehmer in Amberg zur Stellungnahme übersandt.

Von den 12 Amberger Taxiunternehmen haben 7 den Antrag des Taxiunternehmens vollumfänglich unterstützt. Diese 7 Taxiunternehmer verfügen über 23 von insgesamt 32 Taxikonzessionen.

5 Taxiunternehmen (9 Konzessionen) widersprachen einer Änderung des Pflichtfahrbereiches teils vehement. Das wesentliche Argument gegen die Erweiterung des Pflichtfahrbereiches ist dabei, dass ein Eingriff in die freie Preisgestaltung erfolgt. Durch die Erweiterung des Pflichtfahrbereiches sind die Taxiunternehmer an die Tarifordnung in diesem Bereich gebunden. Nach derzeitiger Lage dürfen z.B. Mietwagenunternehmen, für die keine Preisbindung vorliegt, den Preis frei gestalten und könnten daher Taxiunternehmen aus dem Wettbewerb um Fahrten aus der Stadt in den Landkreis AS bzw. Teile des Landkreis SAD verdrängen. Bei diesen Fahrten handelt es sich oft um Aufträge von Krankenkassen, die diese ausschreiben (Bieterverfahren) und bei denen der Zuschlag nach Preisgebot erfolgt, unabhängig von der tatsächlichen Verfügbarkeit.

Die Mehrheit der Taxiunternehmer befürwortet die Erweiterung des Pflichtfahrbereiches, die übrigen Stellen haben keinerlei Einwände und für Fahrgäste ergeben sich zunächst keine Nachteile. Jedoch wird durch eine Preisbindung der Taxiunternehmer im erweiterten Pflichtfahrbereich in die Wettbewerbssituation eingegriffen.

Unter Berücksichtigung der Situation für alle Marktteilnehmer wie Taxi- und Mietwagenunternehmer sowie Fahrgästen empfiehlt daher die Verwaltung, durch Regelungen nicht mehr in die Freiheit des Wettbewerbs einzugreifen als erforderlich und dem Antrag auf Erweiterung des Pflichtfahrbereiches nicht zuzustimmen. Für die Taxiunternehmer, die den Antrag unterstützen, besteht trotzdem die Möglichkeit, mit dem Fahrgast auch außerhalb des Pflichtfahrbereiches vor Beginn der Fahrt den Preis zu verhandeln.

a) Beschreibung der Maßnahme mit Art der Ausführung

b) Begründung der Notwendigkeit der Maßnahme

c) Begründung der Notwendigkeit der Behandlung im nicht öffentlichen Teil

d) Ablauf- bzw. Bauzeiten- und Mittelabflussplan

Personelle Auswirkungen:

Finanzielle Auswirkungen:

a) Finanzierungsplan

b) Haushaltsmittel

c) Folgekosten nach Fertigstellung Maßnahme (davon an zusätzlichen Haushaltsmitteln erforderlich)

d) Umsatzsteuerrechtliche Auswirkungen

Alternativen:

Dem Antrag des Taxiunternehmens Penschok auf Erweiterung des Pflichtfahrbereichs wird vollumfänglich zugestimmt. Die Änderungsverordnung zur Taxitarifordnung in der Fassung des Entwurfs vom 24.05.2022 wird beschlossen.

Anlagen:

Taxitarifordnung vom 23.07.1991, i. d. Fassung vom 01.09.2021 (Anlage 1)

Änderungsverordnung – Entwurf – vom 24.05.2022 (Anlage 2)

.....
(Unterschrift Referatsleiter)

22.06.2022
SI/VK/61/22

Verkehrsausschuss

Beschluss:

Es wird beschlossen, dem Antrag auf Erweiterung des Pflichtfahrbereiches nicht zuzustimmen.

Abstimmungsergebnis:

Zustimmung: 8

Ablehnung: 0

27.06.2022
SI/tr/23/22

Stadtrat

Beschluss:

Es wird beschlossen, dem Antrag auf Erweiterung des Pflichtfahrbereiches nicht zuzustimmen.

Abstimmungsergebnis:

Zustimmung: 32
Ablehnung: 0